

**Erster Nachtrag zur
Gebührenordnung der Stadt Schotten
über die Erhebung von Parkgebühren
auf den Parkplätzen Hoherodskopf und Taufsteinhütte**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 13. Oktober 2016 folgenden Ersten Nachtrag zur Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

**Änderung des § 4
Höhe der Parkgebühren**

- für Kraftfahrzeuge aller Art sowie Kutschen, Anhänger und vergleichbare Fahrzeuge
 - bis 2 Stunden € 1,00
 - 2-4 Stunden € 2,00
 - länger als 4 Stunden € 3,00
- Busse (außer ÖPNV) € 10,00
- Lieferanten frei
- Jahresvignette € 10,00
Bezugsberechtigter Personenkreis
 - a) Grundstückseigentümer angrenzender Immobilien
 - b) Betriebsinhaber und deren festangestellten MitarbeiterInnen
 - c) EinwohnerInnen der Stadt Schotten (Erst- und Zweitwohnsitz) für die auf sie zugelassenen Fahrzeuge
- Hiervon ausgenommen sind Krafträder auf ausgewiesenen Parkflächen für Krafträder.

§ 2

Inkrafttreten

Der Erste Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schotten, den 24. Oktober 2016

Der Magistrat der Stadt Schotten

Susanne Schaab
Bürgermeisterin